

- Zeitschrift:** Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale
- Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Band:** 26 (2011)
- Artikel:** "Zünftige Politiker" : korporative Regulierung des Zugangs zu politischen Ämtern in der Eidgenossenschaft (16.-18. Jahrhundert)
- Autor:** Würgler, Andreas
- DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-871788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Andreas Würgler

«Zünftige Politiker»

Korporative Regulierung des Zugangs zu politischen Ämtern in der Eidgenossenschaft (16.–18. Jahrhundert)

Sowohl in den sogenannten Zunftstädten Basel und Zürich als auch in der Patrizierstadt Bern waren in der Vormoderne so gut wie alle politischen Entscheidungsträger Mitglieder einer Zunft oder einer zunftähnlichen Gesellschaft. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die konkreten Regelungen der Wahl in den Rat (oder in die Räte) in jeder Stadt wieder anders waren. Versteht man die Mitglieder des Kleinen oder Grossen Rates und entsprechender Kommissionen oder Geheimer Räte als politische Entscheidungsträger, so kontrollierten Zünfte den Jobmarkt für Politiker in der alten Eidgenossenschaft fast zu hundert Prozent.

Waren diese Städte also charakterisiert durch eine Art «Zunftregiment» bis ins 18. Jahrhundert, die Eidgenossenschaft gar eine Föderation von «Zunftrepubliken»? Im Folgenden möchte ich am Beispiel der eidgenössischen Personalpolitik der Städteorte und insbesondere Basels zu zeigen versuchen, welchen Einfluss frühneuzeitliche Zünfte auf die Besetzung von Ämtern beziehungsweise auf die Auswahl von Politikern ausübten. Dazu sollen vorab die ökonomischen, sozialen und politischen Funktionen frühneuzeitlicher Zünfte in Erinnerung gerufen werden.

Funktionen der Zünfte

Falls der skizzierte Befund überraschend wirkt, dann wohl nur insofern, als «Zunft in der Vormoderne» heute primär mit «Handwerk» assoziiert wird. Zunfthandwerk und Handwerkerzunft verweisen auf die ökonomische Dimension des Zunftbegriffes. Eine Zunft ist demnach der korporative Zusammenschluss derjenigen, die dasselbe (oder ein verwandtes) Handwerk (denselben Beruf) ausüben. Er diente unter anderem dem ökonomischen Zweck, die Qualität der Produkte, den (gemeinsamen) Einkauf der Rohstoffe, die Dignität der Herstellungsverfahren und im Sinne einer *moral economy* auch die Produktionsmenge und die Preise in korporativer Selbständigkeit zu kontrollieren. Zu dieser ökonomischen Dimension

gesellte sich eine sozioökonomische und soziale, wenn etwa die Ausbildung des Nachwuchses (Lehrlinge, Gesellen) geregelt und ansatzweise soziale Sicherungssysteme für Mitglieder (und ihre Witwen) geschaffen wurden, sowie eine religiöskulturelle, die daran erinnert, dass Zünfte oft auch aus religiösen Bruderschaften heraus entstanden oder entsprechende Funktionen wahrgenommen. Verstöße gegen die ökonomischen Regeln der handwerklichen Produktion wurden ebenso wie solche gegen die sozialen Normen der zünftigen Ehre von den korporationseigenen Gerichten sanktioniert.¹

Diese im Spätmittelalter als handwerkliche Korporationen entstandenen Gesellschaften erlangten politische Bedeutung insofern, als sie es verstanden (in Zürich im 14. und 15. Jahrhundert, in Basel vor allem zu Beginn des 16. Jahrhunderts),² die Sitze in den politischen Entscheidungsgremien der Stadt(republiken) weitgehend unter sich aufzuteilen und nichthandwerkliche Gruppen wie etwa stadtässige Adelige, Rentner oder auch Kaufleute in dieses Proporzprinzip einzubinden. So entstanden politische Zünfte und Gesellschaften. In der Regel war es nicht möglich, das Bürgerrecht einer Stadt zu erlangen, ohne in einer Zunft oder Gesellschaft Mitglied zu sein. Politische Zünfte sind in der Frühen Neuzeit also die Instanzen des korporativen Proporz, sie sind die Anteilseigner des städtischen Regiments.

Die ökonomischen Aufgaben der Zünfte wurden oft von den politischen institutionell getrennt. In Basel etwa gab es Doppelzünfte interessenhäufiger Gewerbe, die aus Gründen des Proporz eine politische «Zunft» bildeten, aber ihre gewerblichen Aufgaben im Rahmen von Teilzünften erledigten, so etwa die Schuhmacher und Gerber, die Schneider und Kürschner, die Weber und Färber oder die Fischer und Schiffleute. Daneben kannte Basel ausgesprochene Mischzünfte wie etwa die Safranzunft, die nicht nur aus Krämern und Apothekern bestand, sondern auch die neu hinzugekommenen Berufe des Buchdruckgewerbes wie beispielsweise Papierer, Drucker und Buchbinder integrierte.³ In Zürich lässt sich die insgesamt weniger deutliche Trennung etwa daran festmachen, dass ein Teil des Kleinen Rates als Kollegium der Zunftmeister allein über Gewerbesachen entschied.⁴

Die Einbindung nichthandwerklicher Bevölkerungsteile in dieses Proporzmodell geschah über die strukturell analoge Behandlung adeliger oder kaufmännischer Gesellschaften. In Zürich etwa bildeten die Adeligen, Ritter, Rentner und reichen Kaufleute die Constaffel, die analog zu den Zünften ein Kontingent an Ratsstellen und bis 1571 auch regelmäßig eine Bürgermeisterstelle besetzen konnte.⁵ In Basel war dies die «Hohe Stube» der Ritter und Rentner, die aber im 16. Jahrhundert schrittweise aus dem Rat gedrängt wurde. Dagegen hielt sich die Trennung in Handel und Handwerk in Form der Einteilung der Berufe in vier Herrenzünfte, in denen die Fernkaufleute (Schlüssel), Wechsler oder «Bankiers» und Goldschmiede (Hausgenossen), Weinhändler und Grosswirte (Weinleute) sowie der Krämer (Safran) organisiert waren einerseits, in elf Handwerkerzünfte andererseits.⁶

Die Frage nach der Macht der Zünfte scheint demnach für die Frühe Neuzeit insofern ins Leere zu zielen, als sozusagen alle Macht den Zünften gehörte.

Machtverteilung zwischen den Zünften

Wieso aber, und diese Frage bleibt, wieso schafften es nicht alle Zünfte in gleicher Weise, ihre Mitglieder in den Spitzenpositionen der städtischen Politik zu platzieren? Wer also kontrollierte den «Jobmarkt» und welche Rolle spielten dabei die Zünfte? Die Erörterung der Frage nach dem Jobmarkt für Spitzenpolitiker der eidgenössischen Städte in der Frühen Neuzeit muss davon ausgehen, dass sich dieser Markt – wie im föderativen System der alten Eidgenossenschaft nicht anders zu erwarten – äusserst fragmentiert gestaltete, denn jeder Ort oder Kanton entwickelte je verschiedene Mechanismen mit demselben Ziel, nämlich den Zugang zu Entscheidungspositionen zu regulieren. Da politische Stellen auch an den Besitz des jeweiligen Bürgerrechts gekoppelt waren, waren diese Jobmärkte – vor allem nach der Reformation – rein innerstädtische, denn der Zuzug und vor allem die Verleihung des Bürgerrechts an Bürger anderer eidgenössischer Städte wurde immer seltener, der Aufstieg von (städtischen oder dörflichen) Landsassen aus dem eigenen Territorium war so gut wie ausgeschlossen.⁷

Für die Untersuchung dieser Frage sollten innerhalb der einzelnen Kantone zwei Ebenen von Jobs unterschieden werden. Einerseits ging es um die Verteilung von Ratsstellen. Die Sitze im Grossen oder Kleinen Rat waren Schlüsselposten im politischen System der Städte. Sie wurden zwar teilweise auf ein Jahr oder ein paar Jahre befristet vergeben, hatten jedoch faktisch lebenslänglichen Charakter, weil die Wiederwahl die Regel war. Andererseits ging es innerhalb der Ratsgremien um die Verteilung von kurzfristigen Aufträgen unter den Ratsherren, die ad hoc anfallen konnten, wie etwa die Gesandtschaften, oder regelmässig verteilt wurden, wie etwa die kantonalen und eidgenössischen Landvogteistellen.

Da die Ebene der Ratsstellen, wie angedeutet, meist vertraglich geregelt war und sich die politischen Zünfte nach fixierten Schlüsseln in die Stellen teilten, möchte ich die Frage nach dem Jobmarkt auf der zweiten Ebene, bei den Aufträgen, am Beispiel der Basler Aussenbeziehungen insbesondere zur Eidgenossenschaft nachgehen. Jene Ratsherren zu isolieren, die mit Aufträgen in der Eidgenossenschaft betraut wurden, bedeutet, die engere politische Elite Basels benennen. Darin sind sich die prosopographischen Spezialuntersuchungen von Hans Füglister zur Reformationszeit und Samuel Schüpbach-Guggenbühl zum späten 16.Jahrhundert einig: «Die eidgenössische Politik war sozusagen «Chefsache»».⁸

Grafik 1 zeigt die Verteilung der aussenpolitischen Gesandtschaften (Aufträge) nach Zünften. Sie wertet die Daten von Hans Füglister aus, der die Führungsschicht Basels

über institutionelle Kriterien (Mitgliedschaft im Kleinen Rat) prosopographisch rekonstruierte.

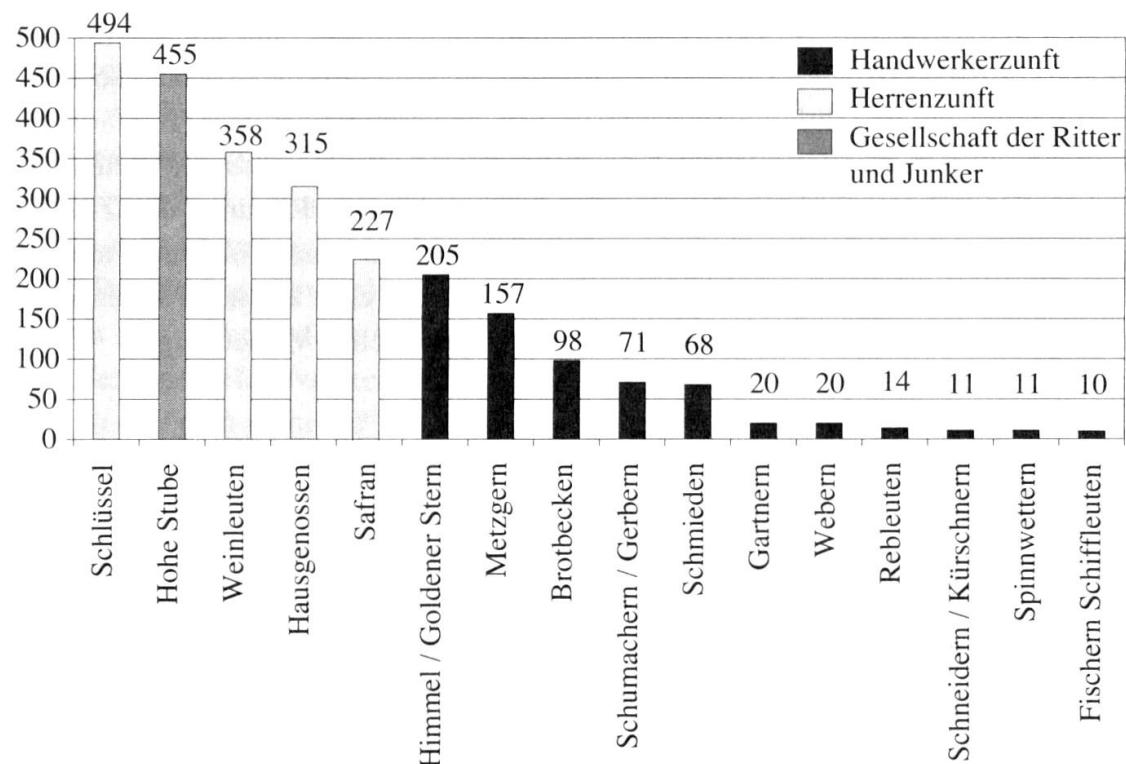
Die Unterschiede sind augenfällig. Zehn Aufträge wurden von Mitgliedern der Handwerkerzunft zu Fischern und Schiffleuten, fast 500, also rund 50-mal mehr, von der Herrenzunft zum Schlüssel ausgeführt. Selbst wenn man berücksichtigt, dass die Schlüsselzunft rund doppelt so viele Mitglieder hatte wie jene der Fischer und Schiffleute, bleibt die Differenz mit dem Faktor 25 gross. Die Differenz bleibt ebenfalls beträchtlich beim Vergleich der Herrenzunft Safran und der Handwerkerzunft Gartnern, die von der Mitgliederstärke her gleich sind, aber sich hinsichtlich der Aufträge um den Faktor elf unterscheiden.

Fasst man die Zünfte gemäss den in der Basler Stadtgeschichtsschreibung etablierten Zunfttypen – erstens die Hohe Stube (Gesellschaft der Ritter und Rentner), zweitens die Herrenzünfte (Kaufleute, Bankiers, Krämer und angesehene Handwerke) sowie drittens die Handwerkerzünfte (die Metzger, Bäcker, Schumacher, Weber und so weiter) – zu Gruppen zusammen und setzt die Anteile dieser Zunftgruppen an den Aufträgen in Beziehung zu ihrem Anteil an der Stadtbevölkerung, dann sieht die Verteilung aus wie in Grafik 2 dargestellt.

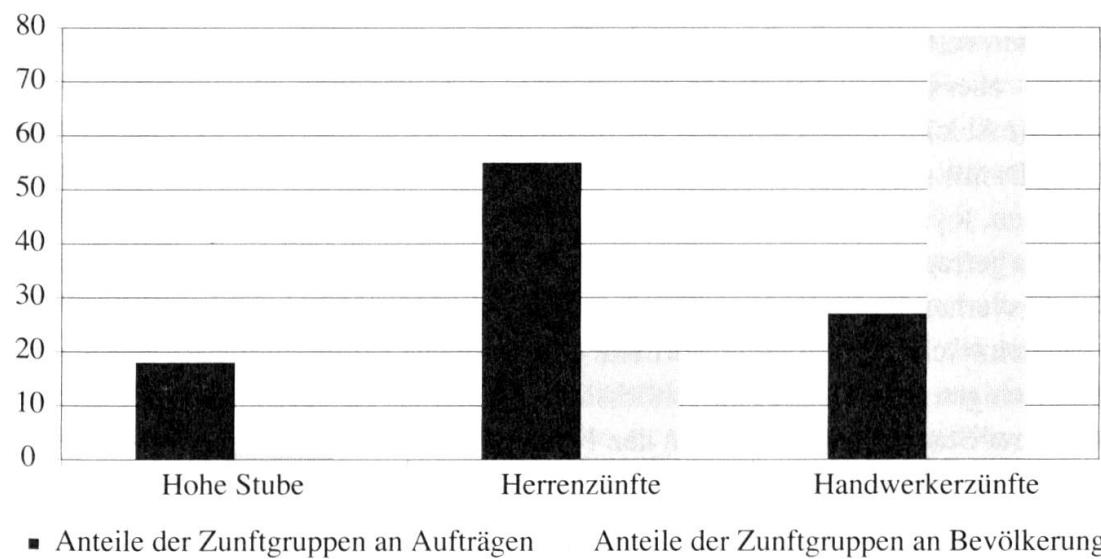
Es zeigt sich, dass die Mitglieder der Hohen Stube, in der nur 1,4% der Bevölkerung organisiert waren, überproportional aktive Aussenpolitiker darstellten: sie vereinigten 18% der Aufträge auf sich. Dass sich die Ritter und Rentiers gerade in diesem Bereich am längsten halten konnten, hängt mit dem spezifischen Anforderungsprofil für Gesandtschaften zusammen: Dazu gehören neben erhöhter Abkömmlichkeit qua Reichtum mitunter auch Fremdsprachenkenntnisse oder andere spezielle Kompetenzen und Fertigkeiten etwa im Recht oder im Münzwesen. Genau dieses Profil erfüllten die Rentiers der Hohen Stube am besten. Die Herrenzünfte (19,8% der Bevölkerung) führten 55% der Gesandtschaften über Basel hinaus aus, während die Handwerkerzünfte mit 78,8% Bevölkerungsanteil lediglich 27% der Aufträge ausführten.⁹

Die Vorliebe der Herrenzünfte für die Vertretung nach aussen hat mehrere Gründe. Am aktivsten waren die Fernkaufleute der Zunft zum Schlüssel und die Wechsler (Bankiers) und Goldschmiede der Zunft zu Hausgenossen. Für sie waren die Kontakte zu den Nachbarn und den ferner liegenden Ländern lebenswichtig, denn es ging um Handelsbeziehungen und Absatzmärkte, die nicht selten auch im Rahmen politischer Beziehungen der Eidgenossenschaft mit fremden Mächten geregelt wurden, besonders bekannt dafür sind etwa die Zoll- und Handelsbestimmungen in den Allianzverträgen mit Frankreich oder in den Mailänder Kapitulaten. Zudem besasssen die meisten von ihnen ausgedehnte Erfahrungen im Reisen und im Kontakt mit dem «Ausland». Hier setzten sich offensichtlich eher die kaufmännischen als die handwerklichen Interessen durch. Das passt zu Basel, dessen Handwerk abgesehen vom Buchdruckgewerbe, das für einen europäischen Markt produzierte, vorwiegend auf lokale und regionale Märkte ausgerichtet war.¹⁰

Graphik 1: *Aufträge pro Zunft, Basel 1501–1550 (nach Füglister 1981)*



Graphik 2: *Anteile der Zunftgruppen an Aufträgen und Bevölkerung in %, 1501–1550*



Am Ende des 16. Jahrhunderts präsentiert sich das Bild ähnlich. Der einzige markante Unterschied ist der, dass die Hohe Stube nicht mehr im Spiel ist. Die Anteile der Hohen Stube wurden von den Herrenzünften übernommen. Nun dominierte eine kleine Gruppe (11%) der Ratsherren 83% aller aussenpolitischen Gesandtschaften – zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren es 72% gewesen.¹¹

Wie schafften es die wenigen Ratsherren, die Aussenpolitik mehr oder weniger zu monopolisieren, wo doch die Sitze im Grossen und Kleinen Rat unter den Zünften gleich aufgeteilt waren? Zur Erklärung dieses Phänomens müssen mehrere Faktoren diskutiert werden, zunächst solche, die in der Person des zu Wählenden liegen, dann verfahrenstechnische und schliesslich solche der politischen Vernetzung:

Persönliche Faktoren

Das alte Hauptargument Max Webers zur Erklärung von Oligarchisierungs- und Aristokratisierungsprozessen, nämlich die «Abkömmlichkeit [der Amtsträger] aus den eigenen privaten Geschäften»,¹² spielte gerade in der Aussenpolitik eine grosse Rolle. Denn über die Belastung täglicher Sitzungen im Kleinen Rat hinaus konnten Missionen in die Eidgenossenschaft oder ins Ausland aufgrund der langsamen Reisegeschwindigkeit¹³ und der zuweilen langen Verhandlungsdauer zeitlich sehr aufwändig sein. Die Stadt entschädigte kaum für die Spesen, allerdings lockten Geschenke und Prestige. Ein Ratsherr musste es sich leisten können, mehrere Wochen abwesend zu sein. Dazu waren reiche Kaufleute – zumal sie von Berufs wegen das Reisen gewohnt waren und nicht selten politische Aufträge und private ökonomische Interessen verbinden konnten, und sei es nur auf der Ebene der Informationsbeschaffung¹⁴ – eher in der Lage als Handwerker.

Über die Abkömmlichkeit hinaus spielte die persönliche Qualifikation eine wichtige Rolle. Damit sind neben der grundsätzlichen Eignung (politisches Talent, sicheres Auftreten, loyales Verhalten) auch spezifische Fachkenntnisse gemeint, die je nach Mission gefragt waren: zum Beispiel finanztechnische bei Münztagen, juristische bei Vertragsverhandlungen oder militärische bei Fragen der Verteidigung. Obwohl es in Basel keine schriftlich fixierte Norm für eine formale Qualifikation gab, wurden (mit ganz wenigen Ausnahmen) ausschliesslich Männer als Ratsgesandte eingesetzt, die es in ihrer Stadt mindestens bis in den Kleinen Rat geschafft hatten.

Wahlverfahren

Unter den Wahlverfahren, mit denen die Ratsgesandten ermittelt wurden, sollen der Wahlkörper, die Kooptation und die Auswirkungen der mehrfachen Zunftmitgliedschaft zur Sprache kommen.

Die Bestimmung der Basler Ratsboten in die Eidgenossenschaft und ins Ausland erfolgte im 16. Jahrhundert durch den Kleinen Rat. Da im Kleinen Rat alle Zünfte gleich stark vertreten waren, könnte man erwarten, dass die Ratsboten nach zünftigem Proporz bestellt wurden. Das war aber, wie gesehen, nicht der Fall. Die Wahlen folgten also nicht einfach dem Zunftproporz, aber auch nicht der Mehrheitsregel, nach der die elf Handwerkerzünfte die vier Herrenzünfte hätten dominieren können. Warum war dem nicht so? Das mag daran gelegen haben, dass die Kandidaten für Reiseaufträge in der Regel vom Kollegium der Dreizehner – dem «Geheimen Rat», dem innersten Führungsgremium – vorgeschlagen wurden. Die Wahl der Boten war daher wohl kaum je völlig offen.¹⁵

Wichtiger aber scheint der Wahlmechanismus der Kooptation gewesen zu sein. Die Mitglieder des Kleinen Rates stammten zwar zu gleichen Teilen aus den Zünften, wurden aber nur zur Hälfte (Zunftmeister) von den Zünften beziehungsweise deren Vorständen bestimmt. Die andere Hälfte (Zunfratsherren) wurde vom Kleinen Rat kooptiert. Aus diesem Verfahren der Kooptation ergaben sich spezielle Beziehungen der Dankbarkeit und der Abhängigkeit unter den Ratsherren über die Grenzen der eigenen Zunft hinaus. Entscheidend für eine Kooptation in den Kleinen Rat und daran anschliessend für die Nomination als Ratsgesandter dürften aufgrund des Wahlkörpers nicht primär die Stellung in der eigenen Zunft als vielmehr die Unterstützung durch Ratsherren anderer Zünfte, also die Beziehungen über die eigene Zunft hinaus, gewesen sein. Gerade weil die Aufträge für Reisen in die Eidgenossenschaft jedes Mal neu vergeben wurden, boten sich hier denjenigen Mitgliedern im Kleinen Rat die grössten Chancen, die auch jenseits ihrer eigenen Zunft gut organisiert und vernetzt waren.

Eines der Mittel, solche Beziehungen anzuknüpfen, bestand in der mehrfachen Zunftmitgliedschaft. Diese doppelte oder mehrfache Zunftmitgliedschaft war in Basel grundsätzlich möglich, wobei immer eine Zunft, in der Regel die erste, als «Stammzunft» galt. Vor allem Kaufleute nutzten diese Möglichkeit, um einerseits ökonomische Vorteile, wie beispielsweise das an eine Zunft gebundene Recht zum Handel mit bestimmten Gütern, zu erwerben. Andererseits bot eine Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft eine sehr gute Gelegenheit, um die Kontaktnetze über mehrere Zünfte hinweg auszudehnen.

Da der Einkauf in eine zweite Zunft relativ teuer war, erlangten vor allem reiche Genossen der Herrenzünfte die Doppelzünftigkeit. Eine doppelte Zunftmitgliedschaft leisteten sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts 68% der Kaufleute und Wechsler

(Schlüssel und Hausgenossen), 46% der Krämer und Apotheker (Safran), aber nur 11% der Weinleute oder gerade noch 5% der Mitglieder der Handwerkszünfte. Mehr als zwei Zunftmitgliedschaften konnten sich ausschliesslich Vertreter der Herrenzünfte leisten.¹⁶

Politische Beziehungen

Waren die persönlichen Voraussetzungen für eine Wahl gegeben, so galt es, die formalen Verfahren so zu nutzen und zu beeinflussen, dass ein gewünschtes Resultat entstand. Dazu griffen die einzelnen Kandidaten auf alle zur Verfügung stehenden Ressourcen und Beziehungen zurück: Jenseits der schon erwähnten doppelten Zunftmitgliedschaft waren dies vor allem Verwandtschaft, Patenschaft, Klientel und individuelles Profil innerhalb des Wahlgremiums. Obwohl jeder dieser Faktoren¹⁷ einen eigenen Vortrag wert wäre – hier nur ein paar Worte zum letzten Punkt: Zum politischen Profil gehörten nicht nur die sachbezogenen politischen Positionen (etwa die Zugehörigkeit zur eidgenössischen Gruppe, zur Franzosen-, Spanien- oder Reichspartei), sondern auch die Bereitschaft zu möglichen Gegengeschäften und wechselseitigen Unterstützungsaktionen. Gelegenheit dazu gab es in Hülle und Fülle, denn die Ratsherren trafen sich nicht nur zu ihren täglichen Sitzungen, sondern auch in kleineren Ausschüssen und Kommissionen bei der Regierungs- und Verwaltungsarbeit. In diesen Gremien konnten sich die Ratsherren kennen lernen, sich gegenseitig verpflichten und sich profilieren – oder eben nicht, je nach ihren sozialen und kommunikativen Kompetenzen.¹⁸ In diesen Gremien konnte seine Durchsetzungschancen steigern, wer sich mit seinen Konkurrenten verbündete und kartellähnliche Absprachen traf.

Alle diese Faktoren bewirkten langfristig die Verengung der politischen Führungs- schicht. Dieses Phänomen ist bei weitem nicht auf Basel beschränkt. Es wurde auch für die Zunftstadt Zürich¹⁹ oder für die Patrizierstädte Bern²⁰ und Luzern,²¹ ja sogar für Länderorte wie Uri²² oder Glarus²³ aufgezeigt.²⁴

Die Kombination der beschriebenen Faktoren höhle die Funktion der Zünfte als politische Gestaltungskräfte aus. Zünfte regredierten auf die Ebene eines Wahlkreises, dem angehören musste, wer überhaupt mitmachen können wollte. Doch viele schwächere Handwerkszünfte wurden aufgrund der doppelten Mitgliedschaft von Handelsherren dominiert, die sich eingekauft hatten und dank ihrer Abkömmlichkeit und dem Kooptationsprinzip im Namen einer Zunft Karriere machen konnten, mit der sie von ihrer Profession her gar nichts zu tun hatten.

Der Aufstand der Zünfte, wie man die Basler Unruhen von 1690/91 aus dieser Perspektive nennen könnte, bremste allerdings die Entwicklung zur Oligarchie. Auf der Ebene der Verfahren wurde das Gewicht des Grossen Rates und damit

des handwerklichen Elementes gestärkt. Durch die Bestimmung, die Wahl und die Instruktion der Ratsboten vom Grossen Rat vornehmen zu lassen, änderten sich die Spielregeln der Kooptation gründlich. Die engen Klüngel versippter Kaufherren-geschlechter sah sich nun einem offeneren und breiteren Rekrutierungsverfahren ausgesetzt. Trotzdem kam es nur zu einem geringfügigen Austausch der Eliten in Kleinen Rat. Und noch in den 1690er-Jahren wurde die Beteiligung der Zunftgenossen an den Wahlen wieder aufgehoben.²⁵ Allerdings verschaffte der Konflikt von 1691 den Grossräten Zugang zu städtischen Ämtern sowohl des mittleren Bereichs, weil für viele von ihnen die Klausel der Kleinratszugehörigkeit abgeschafft wurde, als auch des unteren Bereichs, weil diese jetzt vom Grossen Rat statt wie vorher vom Kleinen Rat vergeben wurden. So erlangten zwar als Folge der Unruhen breitere Kreise untere Chargen und kleinere Posten,²⁶ nicht aber Aufträge für Reisen in die Eidgenossenschaft.

Detaillierte Untersuchungen zu den Auswirkungen von 1691 im 18. Jahrhundert fehlen zwar, doch zeigen folgende Beobachtungen und Überlegungen, warum sich trotz der Errungenschaften der Zunftbasis von 1691 das Profil der Basler Ratsgesandten nicht grundlegend veränderte. Einmal blieben die Elemente Abkömmlichkeit, Verwandtschaft, Patenschaft, Klientel und persönliche Eignung unabhängig von Details der Wahlverfahren und der Breite der sozialen Schicht der Wählbaren wirksam. Dann lässt sich ein folgenreicher Wandel des Wahlverfahrens feststellen, zu dem es wohl schon im frühen 17. Jahrhundert gekommen war. Weil die Ratsordnung von 1506²⁷ den Häuptern – Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern – verboten hatte, die Stadt – ausser in wenigen Ausnahmesituationen – zu verlassen, waren diese im 16. Jahrhundert nicht so oft auf eidgenössischen Tagsatzungen oder an aussenpolitischen Verhandlungen anzutreffen (rund 22% der Boten waren Häupter, rund 78% Kleinräte)²⁸ wie etwa die Zürcher Bürgermeister, die aufgrund der Vorortsfunktion an jeder Tagsatzung teilnehmen mussten. Und von den 15 Häuptern, die während der Jahre 1570–1600 auswärtige Aufträge für Basel erfüllten, taten dies nur vier, nachdem sie in ein Häupteramt aufgestiegen waren. Die übrigen elf dagegen beendeten ihre Ratsbotenreisen genau mit der Wahl zum Oberstzunft- oder Bürgermeister.²⁹ Dagegen scheint der Grundsatz, Häupter nicht aus der Stadt zu delegieren, im 18. Jahrhundert nicht mehr gegolten zu haben. Denn nun gebührte üblicherweise der Platz des ersten Gesandten einem der beiden Bürgermeister oder einem der beiden Oberstzunftmeister; nur wenn keiner dieser vier Herren die Reise unternehmen wollte, erfolgte die Wahl durch den Grossen Rat mit dem Loswahlverfahren analog zur Wahl des zweiten Gesandten, der dem Kleinen Rat angehören beziehungsweise Stadt- oder Ratsschreiber sein musste.

Die Stichproben zeigen, dass die Häupter sehr oft von diesem Vorrecht Gebrauch machten. Insofern wurde durch diese verfahrenstechnische Vorentscheidung der Spielraum der Gremien zurückgenommen, das heisst der 1691 erstrittene Zugewinn

an Einfluss der Zünfte im Grossen Rat wieder eingeschränkt zu Gunsten der Entscheidungsmöglichkeiten einmal gewählter Amtsträger.³⁰

Reisten zwei Boten gemeinsam, was für Gesandtschaften an die Tagsatzungen die Regel war, so wurde der zweite Bote seit 1718 in einem komplizierten Verfahren erkoren, das Wahl- und Loselemente kombinierte. Wählbar waren nur Mitglieder des Kleinen Rates sowie der Stadt- und der Ratsschreiber. Wahlremium dagegen war seit 1691 der Grossen Rat. Der Grossen Rat, dessen Mitglieder ursprünglich von den Zünften, dann vom Grossen Rat aus den Zünften erkoren wurden,³¹ wählte auch die Mitglieder des Kleinen Rates einschliesslich der Häupter, die Oberstzunftmeister seit 1718 durch das Loswahlverfahren, die Bürgermeister durch indirekte Wahl, wobei sich im 18. Jahrhundert die Gewohnheit durchsetzte, die Oberstzunftmeister zu Bürgermeistern zu befördern.³² Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren die meisten Bürgermeister geworden, ohne vorher Oberstzunftmeister gewesen zu sein; in der zweiten Hälfte dagegen waren Bürgermeister in der Regel ehemalige Oberstzunftmeister.³³ Im Unterschied zu Zürich und Bern, aber auch zu Luzern oder Uri, wo die meisten Gesandtschaften von den Spitzen der kantonalen Hierarchie (Bürgermeister, Schultheiss und Landammann, Säckelmeister, Venner und Statthalter und so fort) sozusagen als Krönung einer bereits erfolgten Karriere ausgeübt wurden, bildeten die aussenpolitischen Aufträge in Basel eine Art Karriereschritt auf dem Weg zu den Häupterpositionen.³⁴

Die Verlagerung des Auswahlprozesses von kleinen Gremien (Kleiner Rat, Dreizehner) auf grössere (Grosser Rat) brachte den kleineren Zunftbürgern, die es nur in den Grossen Rat schafften, mehr Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Benennung der Gesandten. Weil aber die Wahl zusehends durch einen sich verfestigenden *cursus honorum* ersetzt wurde, verringerten sich die Eingriffsmöglichkeiten qua Wahl auf eine einzige, nämlich jener zum Oberstzunftmeister. Da diese aber seit 1718 durch Loselemente ergänzt wurde, schwanden die Steuerungsmöglichkeiten des Grossen Rates, die er sich 1691 erkämpft hatte. Das Losverfahren, das seit dem 17. Jahrhundert auch etwa in Glarus oder Bern nach venezianischem Vorbild Verwendung fand, hatte die Funktion, die regelmässig bei Wahlen ausbrechenden Konflikte zu entschärfen, Enttäuschungen zu rationalisieren und den Einfluss kleiner Führungsgruppen zu blockieren.³⁵ Ihre Wirkung ist aber umstritten.³⁶ Jedenfalls schafften es von 1653 bis 1798 in Basel nur vier Handwerker in den Dreizehner Rat (Geheimer Rat). In den obersten Positionen (Bürgermeister, Oberstzunftmeister oder Häupter) findet man gar keine Handwerker mehr.³⁷ Parallel zum Einfluss des grossen Rates ging jener der Zünfte zurück. Ihre politische (nicht: gewerbliche) Funktion beschränkte sich auf die Aufnahme der Mitglieder, denn die Mitgliedschaft blieb unumgänglich für jede politische Karriere. In diesem Bereich schlossen sich die Zünfte mehr und mehr gegen Neuzugänge ab und förderten damit den Rückgang ihrer quantitativen Bedeutung innerhalb der Stadtbevölkerung. Zünfte waren aber nicht mehr die Organe

der organisierten Handwerker, sondern mehr oder weniger Verwaltungseinrichtungen des oligarchischen «Ratsherrenregimentes».

Dagegen hielten die Zürcher Zünfte bis ins 18. Jahrhundert hinein deutlicher an ihren Mitwirkungsansprüchen fest und unterstrichen dies auch dreimal – 1713, 1734 und 1777 – mit Protesten und Revolten. Trotzdem schwand der Anteil der Handwerker im Zürcher Kleinen Rat von 40% im Jahr 1637 auf 6% im Jahr 1790, obwohl ihr Anteil an der Stadtbevölkerung im gleichen Zeitraum nur von rund 70% auf knapp 50% zurückging. In Bern schliesslich waren Handwerker seit dem 17. Jahrhundert gar nicht mehr regimentsfähig.³⁸

Regulierter Jobmarkt?

War also der Jobmarkt für Politiker in der Frühen Neuzeit korporativ reguliert? Die Antwort lautet: Ja und Nein. Sie lautet Ja, was die Ratsstellen angeht: Die Sitze im Grossen und Kleinen Rat waren in den Stadtrepubliken der alten Eidgenossenschaft nach einem fixen Schlüssel den Zünften zugewiesen. Die Antwort lautet Ja, was die Abgrenzung gegen unten/aussen (Neuaufnahmen) angeht: Der Erwerb des Bürgerrechts wurde seit der Reformation sukzessive erschwert, etwa durch die Erhöhung der Einkaufssumme, durch die Verlängerung der Dauer der vorherigen Residenzpflicht und andere Bestimmungen mehr. Damit wurde der Zugang zum passiven Wahlrecht, der über das Bürgerrecht und die Aufnahme in eine Zunft lief, zunehmend schwieriger: als Ausschlussgründe beim Wahlrecht wurden Unfreiheit, nichtprotestantische Religion (1529), Pensionenbezug (1691), Analphabetismus (1718) sowie Verwandtschaft statuiert, aber de facto vor allem am Ende des 17. Jahrhunderts nicht eingehalten. Für die Wählbarkeit galten zunehmend längere Wartezeiten (fünf Jahre für Sechser, zehn Jahre für Meister 1529; erst Söhne von Neubürgern waren in den Grossen Rat wählbar, erst Enkel von Neubürgern in den Kleinen Rat 1696; Lockerung für geborene Neubürger, die den Altbürgern gleichgestellt wurden, 1762). Dieser Einfluss der Zünfte bezog sich allerdings vor allem auf den Einfluss der Zunftvorsteher, nicht aber auf die Gesamtheit der Zunftgenossen.³⁹

Die Antwort auf die Frage nach der korporativen Regulierung des Jobmarktes in frühneuzeitlichen Stadtrepubliken lautet aber zugleich auch: Nein. Sie lautet Nein, was die Aufträge an Spitzenpolitiker angeht: Dort spielen offenbar andere, nicht zünftig determinierte Faktoren eine grössere Rolle: die persönliche Eignung (Abkömmlichkeit, Kompetenzen, Charakterprofil), die vorhandenen Netzwerke über die eigenen Zünfte hinweg (Verwandtschaft, Klientel, «Partei») und schliesslich der *cursus honorum* (Profilierung in Kommissionen und Kammern).

Gegen diese Oligarchisierungstendenzen, die zu faktischen Jobkartellen führten, hatten sich die meisten städtischen Protestbewegungen des 17./18. Jahrhunderts

gerichtet. Sie bauten meist auf die organisatorische Basis der Zünfte (Basel 1691, Zürich 1713, 1734/36, 1777). Doch deren Erfolge scheinen sich in Basel auf den Zugang zu unteren Chargen beschränkt zu haben, während in Zürich die Zünfte als solche ein Machtfaktor blieben. Wo die politische Rolle der Zünfte beziehungsweise Gesellschaften beschränkter und damit die legalen Möglichkeiten der politischen Einflussnahme geringer waren, wählten Unzufriedene, wie etwa in Bern 1749, die risikoreichere Organisationsform der Verschwörung.⁴⁰

Auch wenn die Zünfte als Korporationen mit eigenen Interessen von 1500 bis 1800 deutlich an Einfluss verloren und als Institutionen immer mehr zu Verwaltungseinheiten des entstehenden «Policeystaates» mutierten, so zeigt sich doch, dass gerade die Zünfte immer wieder die organisatorische Basis von teilweise gewaltgestützten Reformversuchen darstellten, die zu einer Ausdehnung der Teilhabe an politischen Entscheidungen und städtischen Posten für breitere Kreise der Zunftangehörigen führen konnten.⁴¹ Im Quervergleich wird schliesslich klar, dass die Oligarchisierungsprozesse in Patrizierstädten weiter gediehen waren als in Städten mit politisch funktionsfähigen Zünften.

Anmerkungen

- 1 Peyer, Hans Conrad, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, 2. Auflage, Zürich 1980, S. 108–115; Braun, Rudolf, *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen, Zürich 1984, S. 211–228; Simon-Muscheid, Katharina, «Zünfte», in: Historisches Lexikon der Schweiz, elektronische Version [e-HLS], www.hls.ch (6. 10. 2009); Dubler, Anne-Marie, «Zunftstädte», in: e-HLS, www.hls.ch (18. 4. 2009).
- 2 1506, 1515, 1521, 1526, 1529, vgl. Füglister, Hans, *Handwerksregiment. Untersuchungen und Materialien zur sozialen und politischen Struktur der Stadt Basel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Basel 1981, S. 137–139, 293 f.; Groebner, Valentin, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit*, Konstanz 2000, S. 210–217.
- 3 Füglister (wie Anm. 2), S. 2 f.
- 4 Brühlmeier, Markus, *Das Zürcher Zunftwesen*, 2 Bände, Zürich 2005, Bd. 1, S. 15.
- 5 Illi, Martin, «Konstaffel [Constaffel]», in: e-HLS, www.hls.ch (1. 9. 2009); Hauswirth, René, «Die «Hackordnung». Untersuchungen zur informellen Sozialstruktur einer politischen Elite in der Frühen Neuzeit», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 59 (2009), S. 159–190, hier S. 189.
- 6 So Muralt, Leonhard von, «Renaissance und Reformation», in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 1, Zürich 1972, S. 389–570, hier S. 554; Füglister (wie Anm. 2), S. 2; Schüpbach-Guggenbühl, Samuel, *Schlüssel zur Macht. Verflechtungen und informelles Verhalten im Kleinen Rat zu Basel. 1570–1600*, 2 Bände, Basel 2002, Bd. 1, S. 11 f. Dagegen rechnen Meyer, Werner; Berner, Hans, «Basel-Stadt», in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Bd. 2, Basel 2003, S. 33, 34 Safran zu den Handwerkerzünften.
- 7 Peyer, Hans Conrad, «Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien», in: Messmer, Kurt; Hoppe, Peter, *Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung im 16. und 17. Jahrhundert*, Luzern 1976, S. 3–28.
- 8 Schüpbach-Guggenbühl (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 194. Vgl. Füglister (wie Anm. 2), S. 157.
- 9 Füglister (wie Anm. 2), S. 214 (und 191–195).

- 10 Ebd., S. 12–14. Zum Buchdruck vgl. Würgler, Andreas, *Medien in der Frühen Neuzeit*, München 2009, Index «Basel».
- 11 Füglister (wie Anm. 2), S. 213–216; Schüpbach-Guggenbühl (wie Anm. 6), Bd. 2, S. 248 f.
- 12 Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5., rev. Auflage, Tübingen 1985, S. 170 und 757, 765, 830.
- 13 Vgl. Würgler, Andreas, «Zur Arbeit reiten. Ratsherren auf dem Weg zur Sitzung, 16.–18. Jahrhundert», in: Schiedt, Hans-Ulrich; Tissot, Laurent; Merki, Christoph Maria; Schwinges, Rainer C. (Hg.), *Verkehrsgeschichte – Histoire des transports*, Zürich 2010, S. 97–108.
- 14 So Andreas Ryff, Schüpbach-Guggenbühl (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 197; Würgler, Andreas, *Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798)*, Habilitationsschrift, masch., Bern 2004, Einleitung.
- 15 Füglister (wie Anm. 2), S. 186 f.
- 16 Ebd., S. 129–133.
- 17 Vgl. für Basel Burghartz, Susanna, «Frauen – Politik – Weiberregiment», in: Head-König, Anne-Lise; Tanner, Albert (Hg.), *Frauen in der Stadt*, Zürich 1993, S. 113–134. Für Bern Würgler, Andreas, «Zwischen Verfahren und Ritual. Entscheidungsfindung und politische Integration in der Stadtrepublik Bern in der Frühen Neuzeit», in: Schlägl, Rudolf (Hg.), *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, Konstanz 2004, S. 63–91.
- 18 Zum Beispiel Ryffs Karriere: Schüpbach-Guggenbühl (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 73–76, 97–106; Bd. 2, S. 91–93. Vgl. die informellen Wahlarrangements in Zürich, Hauswirth (wie Anm. 5), S. 175–187.
- 19 Guyer, Paul, *Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert unter Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung*, Zürich 1943; Morf, Hans, *Zunftverfassung und Obrigkeit in Zürich von Waldmann bis Zwingli*, Zürich 1969; Jacob, Walter, *Politische Führungsschicht und Reformation*, Zürich 1970; Vonrufs, Ulrich, *Die politische Führungsgruppe Zürichs zur Zeit von Hans Waldmann (1450–1489). Struktur, politische Networks und die sozialen Beziehungstypen Verwandtschaft, Freundschaft und Patron-Klient-Beziehung*, Bern 2002; Hauswirth (wie Anm. 5), S. 178.
- 20 Capitani, François de, *Die Berner Zunft zum Mittellöwen von der Reformation zur Revolution*, Bern 1985; Schläppi, Daniel, *Die Zunftgesellschaft zu Schmieden in Bern zwischen Tradition und Moderne*, Bern 2001, S. 39–43; Holenstein, André et al. (Hg.), *Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 2006; ders. et al. (Hg.), *Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt*, Bern 2008.
- 21 Kurmann, Josef, *Die politische Führungsschicht in Luzern 1450–1500*, Luzern 1976; Messmer/Hoppe (wie Anm. 7).
- 22 Kälin, Urs, *Die Urner Magistratenfamilien. Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht, 1700–1850*, Zürich 1991.
- 23 Stauffacher, Hans Rudolf, *Herrschaft und Landsgemeinde. Die Machtelite in Evangelisch-Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution*, Glarus 1989.
- 24 Vgl. allgemein Tanner, Albert, «Eliten», in: e-HLS, www.hls.ch (9.9. 2009); Capitani, François de, «Aristokratisierung», in: e-HLS, www.hls.ch (9.9. 2009).
- 25 Vgl. Würgler, Andreas, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert*, Tübingen 1995, S. 46–52.
- 26 Vettori, Arthur, *Finanzhaushalt und Wirtschaftsverwaltung Basels (1689–1798). Wirtschafts- und Lebensverhältnisse einer Gesellschaft zwischen Tradition und Umbruch*, Basel 1984, S. 91–101, 147, 155–161.
- 27 Grether, Rosmarie (Hg.), «Die Basler Ratsordnung von 1506», *Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt* (1969), S. 21–51, hier S. 50.
- 28 Füglister (wie Anm. 2), S. 196.
- 29 Daten bei Schüpbach-Guggenbühl (wie Anm. 6), Bd. 2, S. 248 f.
- 30 Genaue Untersuchungen fehlen. Die Botenlisten für die Stichproben in *Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede [1245–1798]*, 8 Bände in 22 Teilen, hg. von Jakob Kaiser et al., verschiedene Erscheinungsorte 1856–1886, hier Bde. 5/1–7/1, weisen auf die Jahre 1620–1640.

- Vgl. Im Hof, Ulrich, «Vom politischen Leben im Basel des 18. Jahrhunderts», *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 48 (1949), S. 141–166, hier S. 152–154.
- 31 Im Hof (wie Anm. 30), S. 143, 152–154; Isenmann, Eberhard, «Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300–1800)», in: Blickle, Peter (Hg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Europa*, München 1991, S. 219–224.
- 32 Im Hof, Ulrich, *Isaak Iselin, sein Leben und die Entwicklung seines Denkens bis zur Abfassung der «Geschichte der Menschheit» von 1764*, 2 Bände, Basel 1947, Bd. 1, S. 169f.; Im Hof (wie Anm. 30), S. 143, 146–152 (Loswahl).
- 33 Vgl. die Prosopographien für 1515–1535 bei Füglistler (wie Anm. 2) und für 1570–1600 bei Schüpbach-Guggenbühl (wie Anm. 6).
- 34 Vgl. Würgler (wie Anm. 14).
- 35 Für Bern Würgler (wie Anm. 17); für Basel Meyer/Berner (wie Anm. 6), S. 36.
- 36 Positionen bei Würgler (wie Anm. 25), S. 47.
- 37 Stoltz, Peter, «Wirtschaftspolitik und Gruppeninteressen im alten Basel (1670–1798)», *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik* 110 (1974), S. 551–579, hier S. 558–564; Müller, Alfred, «Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1521–1798», *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 53 (1954), S. 5–98, hier S. 92–94.
- 38 Vgl. *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2, Zürich 1996, S. 21, 130, 132; Holenstein, Berns goldene Zeit (wie Anm. 20), S. 158.
- 39 Müller (wie Anm. 37), S. 7–11.
- 40 Vgl. Würgler (wie Anm. 25), S. 99–107; Würgler, Andreas, «Conspiracy and Denunciation: A Local Affair and its European Publics», in: Van Horn Melton, James (Hg.), *Cultures of Communication from Reformation to Enlightenment: Constructing Publics in the Early Modern German Lands*, Aldershot, Hampshire 2002, S. 119–131.
- 41 Vettori (wie Anm. 26), S. 155–161; Würgler, Andreas Art. «Städtische Unruhen», in: e-HLS, www. hls.ch (4. 1. 2010).